

EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG



Gebührenreglement

für die

Wasserversorgung

1995

Mit Änderung vom 26.05.2014

GEBÜHRENREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Heimberg erlässt gestützt auf Art. 44 bis 47 des Wasserversorgungsreglementes vom 20. Oktober 1993

folgenden

Tarif

Art. 1

Anschlussgebühr Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft beträgt pro m² Bruttogeschossfläche gemäss Art. 93 der kantonalen Bauverordnung Fr. 25.--. Die Einkaufsgebühr ist jährlich per 1. Januar der Teuerung anzupassen (Berner Baukostenindex Stand April 1995 = 126.1, Basis April 1987 = 100).

Art. 2

- Gebührenreduktion**
- 1 Die Gebührenreduktion regelt die Reduktion der Einkaufsgebühren für Neu- und Erweiterungsbauten von Industrie- und Gewerbebetrieben.
 - 2 Die nach Abs. 1 zu beurteilende Betriebe sind zu unterscheiden nach der Produktionsart der zu beurteilenden Bruttogeschossfläche. Es werden die Begriffe "aktiv produzierend" und "passiv produzierend" verwendet.

"aktiv produzierend": Werkstätten und Werkhallen
Verkaufsräume
Eingangshallen
Nebenträume ohne festen Arbeitsplatz

"passiv produzierend": Lagerräume
Archiv- und Materialräume
 - 3 Bei "aktiver Produktion" sind die Gebühren um 50 % zu reduzieren.
Bei "passiver Produktion" sind die Gebühren um 75 % zu reduzieren.

Art. 3

- Jährliche Verbrauchsgebühr (=Wasserpreis)**
- 1 Die Verbrauchsgebühr deckt die Kapitalkosten von Anlagen, Betriebskosten und Einlagen in die Spezialfinanzierung soweit diese nicht durch Anschluss- und Grundgebühren finanziert werden.
 - 2 Der Gemeinderat setzt die jeweils gültige Verbrauchsgebühr pro m³ Trink- und Gebrauchswasser fest.

Art. 4

Jährliche Grundgebühr

- 1 Für jedes Abonnement ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten. Wird wenig oder kein Wasser bezogen, so gilt die Grundgebühr in allen Fällen als Minimaleinnahme. Die Grundgebühr ist jährlich per 1. Januar der Teuerung anzupassen (Berner Baukostenindex Stand April 1995 = 126.1, Basis April 1987 = 100).
- 2 Die jährliche Gebühr beträgt:
 - pro Einfamilienhaus Fr. 40.--
exkl. Wasserzählermiete
 - Zwei- und Mehrfamilienhaus pro Wohnung Fr. 35.--
exkl. Wasserzählermiete
 - für übrige Bauten (Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft usw.) wird die Grundtaxe wie folgt berechnet (exkl. Wasserzählermiete):

Grundtaxe x Faktor Wasserverbrauch x Faktor Anschlussgrösse

Fr. 45.-- umgekehrt proportional zur Ausgleich für hohe
verbrauchten Wassermenge Investitionskosten

Fr. 45.--	> 5'000 m ³	1.0	13 + 20 mm	1.0
	1'000 - 5'000 m ³	1.25	25 mm	1.25
	500 - 1'000 m ³	1.50	30 mm	1.50
	200 - 500 m ³	1.75	40 mm	1.75
	0 - 200 m ³	2.0	50 mm	2.0

Art. 5

Jährliche Wasserzählermiete

- 1 Die Wasserzählermiete deckt die Selbstkosten für Anschaffung, Verzinsung und Amortisation der Wasserzähler. Die Wasserzählermiete ist jährlich per 1. Januar der Teuerung anzupassen (Berner Baukostenindex Stand . April 1995 = 126.1, Basis April 1987 = 100).

- 2 Die jährliche Gebühr beträgt:

pro Wasseruhr Fr. 35.--

Ungemessene Wasserbezüge

Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von Fr. 200.-- und zusätzlich eine Gebühr von Fr. 0.05 pro m³ umbauten Raumes bzw. Fr. 20.-- pro Tag erhoben (Anlagen ohne umbauten Raum).

Art. 6

Mehrwertsteuer Bei sämtlichen vorstehend erwähnten Gebühren, wird noch die Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

Art. 7

Inkrafttreten 1 Dieser Tarif tritt am 01. November 1995 in Kraft.
2 Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere aufgehoben wird:
Der Wassertarif vom 14. November 1989 sowie die Ausführungsbestimmungen vom 20. Dezember 1982.

So beraten und einstimmig angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 01. Juni 1995.

EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG

Die Gemeindepräsidentin Der Gemeindeschreiber

sig. M. Wenger

sig. U. Müller

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung vom 01. Juni 1995 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 10., 11., 18. Mai 1995 auf die Einsprachemöglichkeit publiziert. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

Heimberg, 30. Juni 1995

Der Gemeindeschreiber

sig. U. Müller

Genehmigungsbeschluss

Von der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern genehmigt.

Bern, 14. Juli 1995

Rechtsamt
Der Vorsteher

sig. Kunz

Änderung

Der Gemeinderat genehmigte die Änderung von Art. 5 an seiner Sitzung vom 26. Mai 2014. Die Reglementsänderung unterliegt dem Referendum gemäss Art. 8 Gemeindeverfassung Heimberg.

Inkrafttreten rückwirkend per 1. August 2014. Publikation im Thuner Amtsanzeiger vom 14. August 2014.

GEMEINDERAT HEIMBERG



Niklaus Röthlisberger
Gemeindepräsident



Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Referendum

Der Gemeindeschreiber hat diese Änderung vom 26. Mai 2014 während 60 Tagen in der Präsidentialabteilung öffentlich aufgelegt. Das Referendum wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 5. Juni 2014 veröffentlicht.

Das Referendum wurde bis zum Ablauf der Frist am 4. August 2014 nicht ergriffen.

Heimberg, 5. August 2014



Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber